



Diese Ausfertigung ist rechtskräftig
und vollstreckbar, *ausd.* 9. 12. 08

[Redacted] am 14. JAN. 2009

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter des Geschäfts [Redacted] Aktenzeichen [Redacted]

Protokollsvermerk und gekürzte Urteilsausfertigung

Hauptverhandlung:

Gericht: [Redacted]
Tag und Stunde des Beginnes: 04.12.2008, 15.00 Uhr
Ende: 15.10 Uhr

EINGEGANGEN
16. Jan. 2009
[Signature]

Anwesende:

Richter: [Redacted]
Schriftführerin: [Redacted]
Öffentlicher Ankläger: [Redacted]
Privatbeteiligtenvertreter: [Redacted]
als Substitut für [Redacted]
[Redacted] für die Firma Maxolution Internet
Services GmbH

Angeklagter: [Redacted]
geboren am: 27.03.1985 in [Redacted] Beruf: zuletzt ohne Beschäftigung,
österreichischer Staatsangehöriger, ledig,
derzeit in Strafhaft in der
Justizanstalt Feldkirch

Verteidiger(in): ---
Vernommene Zeugen: ---
Dolmetscher: ---

[Redacted]

Urteil:
Im Namen der Republik!

Sachverhalt:

Er hat in der Zeit vom 19.12.2006 bis 10.06.2008 in [REDACTED] mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten durch das Verhalten des Getäuschten unrechtmäßig zu bereichern, Angestellte der Firma Maxolution Internet Services GmbH durch die Vorgabe ein zahlungsfähiger und -williger Kunde zu sein, mithin durch Täuschung über Tatsachen, in insgesamt zwanzig Fällen zur Bereitstellung von Internetdienstleistungen aus dem Erotikbereich (Filme) im Wert von EUR 6.240,51 somit zu einer Handlung verleitet, die die Firma Maxolution Internet Services GmbH in einem EUR 3.000,- nicht jedoch EUR 50.000,- übersteigenden Betrag an ihrem Vermögen schädigte.

Strafbare Handlung(en):

das Vergehen des schweren Betruges gemäß §§ 146, 147 Abs 2 StGB

Strafe: nach § 147 Abs 1 StGB

in Anwendung des § 28 StGB

Freiheitsstrafe in der Dauer von 4 (vier) Monaten.

Angerechnete Vorhaft:

Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche:

Gemäß § 369 Abs 1 StPO wird der Firma Maxolution Internet Services GmbH ein Betrag von EUR 6.240,51 zugesprochen.

Kostenentscheidung:

Gemäß § 389 StPO wird der Angeklagte zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

2

Strafbemessungsgründe:

mildernd: das Geständnis

erschwerend: die Vorstrafenbelastung

Als erwiesen angenommene Tat:

Für die Bemessung des Tagessatzes maßgebende Umstände:

Der Angeklagte [REDACTED] befindet sich derzeit in Strafhaft in der Justizanstalt [REDACTED]. Vor der Inhaftierung war er ohne Beschäftigung. Dies aufgrund eines Bandscheibenvorfalles. Er hätte eine Arbeitsstelle als Dachdecker in Aussicht. Ich habe kein Vermögen und keine Ersparnisse. Schulden haften in unbekannter Höhe aus. Er ist ledig und hat keine Sorgepflichten. Seine Freundin ist schwanger.

Der Angeklagte nimmt das Urteil an.

Er wird jedoch gemäß §§ 57 Abs 2 letzter Satz, 489 Abs 1 StPO belehrt.

Die öffentliche Anklägerin gibt kein Erklären ab.

Landesgericht [REDACTED]

[REDACTED] am 04.12.2008

[REDACTED]
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung: [REDACTED]

